

6.3.3.2.3 Horizontalwirkung

Art 13 Abs 2 BV enthält keine eigene Regelung, welche eine Horizontalwirkung für das Grundrecht auf Datenschutz vorsieht. Allerdings sieht Art 35 Abs 3 BV einen Auftrag an die Behörden, die Grundrechte „auch unter Privaten“ zur Anwendung zu bringen, vor. In diesen Auftrag ist auch die schweizerische Gesetzgebung miteinbezogen.³⁸⁹ Diese Bestimmung liefert jedoch keine Grundlage für eine direkte Horizontalwirkung, da diese zu einer übermäßigen Einschränkung der Privatautonomie führen und die Rechtssicherheit beeinträchtigen würde.³⁹⁰

Die hM anerkennt jedoch eine indirekte Horizontalwirkung der Grundrechte und damit auch des Grundrechts auf Datenschutz.³⁹¹ Der schweizerische Bundesgesetzgeber hat im Rahmen seiner Pflichten iSd Art 35 Abs 3 BV für die Grundrechtsträger entsprechende „Einlasspforten“ geschaffen, mittels welcher diese gegenüber anderen Privatpersonen ihre Ansprüche, die aus dem Grundrecht auf Datenschutz erfließen, durchsetzen können: Zunächst handelt es sich beim chDSG um ein sogenanntes Einheitsgesetz, was bedeutet, dass sein Geltungsbereich nicht nur auf die Datenverarbeitung durch staatliche Behörden beschränkt ist, sondern sich auch auf diejenige durch Privatpersonen erstreckt.³⁹² Die zentrale Bestimmung im chDSG, welche die Durchsetzung datenschutzrechtlicher Ansprüche gegenüber Privatpersonen regelt, findet sich in Art 15, wodurch der von einer Datenverarbeitung betroffenen Person ein Klagerrecht eingeräumt wird. Als Anspruchsgrundlage wird hierbei der allgemeine Persönlichkeitsschutz des Art 28 ZGB herangezogen.³⁹³ Hierbei kann der Betroffene gem Art 15 Abs 1 chDSG eine Verarbeitungssperre oder ein Weitergabeverbot geltend machen bzw die Berichtigung respektive Löschung der Personendaten verlangen. Das Grundrecht auf Datenschutz ist bei der Auslegung der anwendbaren Vorschriften bei Streitigkeiten unter Privatpersonen so zu berücksichtigen, dass dadurch „dem Anspruch auf Schutz vor Datenmissbrauch möglichst Rechnung [getragen wird]“.³⁹⁴

³⁸⁹ Vgl Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, Bundesstaatsrecht⁹, Rz 287; Belser in Belser/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, § 6, Rz 111.

³⁹⁰ Vgl Tschannen, Staatsrecht⁴, § 7, Rz 63; s auch BGE 111 II 245, Erw 4b, 253 ff.

³⁹¹ Vgl Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, Bundesstaatsrecht⁹, Rz 288; Belser in Belser/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, § 6, Rz 109.

³⁹² Vgl Belser in Belser/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, § 6, Rz 111; Schweizer in Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender, BV-Kommentar³, Art 13 BV, Rz 84.

³⁹³ Vgl auch Belser in Belser/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, § 6, Rz 111; s dazu auch BGE 130 III 28, Erw 4.2, 33.

³⁹⁴ Belser in Belser/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, § 6, Rz 111 mwN.